



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Kreisschreiben zur Verwaltungsrechnung der IV-Stellen (KSVRIV)**

Ergänzungen zu den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)

Gültig ab 1. Januar 2015

318.507.027 d

11.14

## **Vorwort**

Die Änderungen und Präzisierungen in dieser neuen Version orientieren sich im Wesentlichen an der Praxis.

Geänderte, ergänzte und/oder neue Randziffern:  
201, 402, 603, 604, 703, 706, 801, 803, 1001, Anhang zur Verwaltungsrechnung, Formulare A–C.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und gelten erstmals für die Verwaltungsrechnung 2015.  
Das bisherige Kreisschreiben ist nur noch für den Abschluss der Verwaltungsrechnung 2014 gültig.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	4
1. Geltungsbereich.....	5
2. Grundlagen des Bundes .....	5
3. Grundsätze .....	5
4. Buchführung.....	6
5. Beschaffungswesen .....	7
6. Internes Kontrollsystem.....	7
7. Erläuterungen zur Verwaltungsrechnung .....	8
8. Berichterstattung an das BSV .....	12
9. Prüfung .....	13
10. Inkrafttreten.....	13
11. Beilagen.....	14

**Abkürzungen**

AK	Kantonale Ausgleichskasse
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
IKS	Internes Kontrollsystem
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
IV-Stelle	Invalidenversicherungsstelle
KS	Kreisschreiben
NABB	Berufsbegleitendes Nachdiplomstudium
RAD	Regionaler Ärztlicher Dienst
Rk	Rechnungskreis
Rz	Randziffer
SIM	Swiss Insurance Medicine
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SVS	Schweizerischer Verband der Sozialversicherungsfachleute
VZÄ	Vollzeitäquivalenz
WBG	Weisungen über die Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WRAK	Weisung für die Revision der AHV-Ausgleichskassen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

## 1. Geltungsbereich

- 101 Für die Buchführung bei den IV-Stellen (Art. 54 IVV) gelten die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).  
Zusätzlich wird nachfolgendes Kreisschreiben (KS) für die spezifischen Anforderungen an die Buchführung der IV-Stellen inkl. Regionale Ärztliche Dienste (RAD) erlassen.  
Die IV-Stellen inkl. RAD haben dem Bundesamt für Sozialversicherungen alle verlangten Unterlagen zugänglich zu machen bzw. bei Bedarf bereitzustellen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 2. Grundlagen des Bundes

- 201 – Grundsatz Art. 64 IVG  
1/15 – Kostenvergütung Art. 67 Abs.1 Bst.a IVG  
– Kostenvergütung Art. 55 IVV  
– Rechnungsrevisionen Art. 59b IVG  
– Rechnungsführung und Revision Art. 54 IVV  
– Betriebsräume für die Durchführungsorgane Art. 56 IVV  
– Kreisschreiben zur Verwaltungsrechnung der IV-Stellen (KSVRIV)  
– Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)  
– Weisung für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK)  
– Detailkonzept Optimierung des Finanzierungsmodells der IV-Stellen (IV-Rundschreiben Nr. 255 vom 11.12.2007)  
– Ressourcentabelle; Modell «Ressourcenverteilung»  
– Weisung für die Budgetperiode 2014–2017 (Schreiben vom 24. Juli 2013, 23. August 2013, 19. September 2013 und 3. Juli 2014)

## 3. Grundsätze

- 301 – Der Grundsatz der rationellen Betriebsführung ist einzuhalten.  
– Die Kostenvergütung durch das BSV kann von den erbrachten Leistungen und erzielten Resultaten abhängig gemacht werden (Art. 67 Abs. 1 Bst.a IVG).

- Dem BSV sind wesentliche Vorkommnisse ausserhalb des ordentlichen Budgetprozesses umgehend zu melden, vgl. Rz 409.
- Die Einhaltung dieses KS wird vom BSV situativ und punktuell überprüft.

#### **4. Buchführung**

- 401 Für die IV-Stelle wird eine eigene Verwaltungsrechnung geführt (Rechnungskreis (Rk) 380).
- 402 Der Abschluss der IV-Stelle besteht aus der Verwaltungsrechnung, dem Anhang zur Verwaltungsrechnung sowie gegebenenfalls der Bilanz.
- 1/15
- 403 Für den Abschluss erstellt die IV-Stelle den Anhang zur Verwaltungsrechnung. Dieser wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 404 Die Aufwände und Erträge sind auf den jeweiligen Kontoblättern nachvollziehbar zu erläutern und so weit wie nötig detailliert aufzuführen.
- Sofern auf dem Kontoblatt aus der Buchhaltung mindestens die Informationen ersichtlich sind, die mit dem bisher verwendeten Kontoblatt (Beilage zur Verwaltungsrechnung) geliefert werden, kann der Verwaltungsrechnung auch eine Kopie des Kontoblattes aus der Buchhaltung beigelegt werden.
- 405 Die Kostenaufteilung nach Kostenart (Sachaufwand, Raum- und Liegenschaftskosten usw.) zwischen der IV-Stelle und der Ausgleichskasse (AK) bzw. Sozialversicherungsanstalt (SVA) erfolgt aufgrund der hauptsächlich kostentreibenden Faktoren.
- 406 Die Verbuchung der Verwaltungskosten des RAD erfolgt bei der RAD-führenden IV-Stelle (Rk 380).
- 407 Die der ZAS gemeldeten Daten (Totale der einzelnen Konti) müssen mit der Buchhaltung der IV-Stelle resp. AK übereinstimmen.
- 408 Transitorische Buchungen sind grundsätzlich möglich und sind im Anhang zur Verwaltungsrechnung aufzuführen (mit Monatsausweis Dezember, vgl. WBG Rz 616, 803, 804).

- 409 Die Konti sind in Kompensationsgruppen zusammengefasst. Für die Ist-Kosten können innerhalb einer Kompensationsgruppe Mehrkosten einer Kostenart durch Minderkosten einer anderen Kostenart kompensiert werden, wobei das mit dem Budget zugesprochene Gesamttotal dieser Kompensationsgruppe nicht überschritten werden darf. Im Formular A sind die Kompensationsgruppen mit den im Budgetprozess festgelegten Höchstbeträge für die einzelnen Konti aufgeführt. Sobald sich wesentliche Überschreitungen abzeichnen, sind diese dem BSV zu melden, sowie in Absprache zwischen IV-Stelle und BSV Massnahmen zu definieren und umzusetzen, vgl. Rz 301. Das BSV prüft entsprechende Nachkredite nur dann, wenn die Wirtschaftlichkeit und/oder die sachliche Dringlichkeit belegt und das Begehren dem BSV vorgelegt wird, bevor eine Verpflichtung ausserhalb des bewilligten Budgets eingegangen wird.

Investitionen und Projekte (IT-Projekte, Änderung der Standorte, Um- oder Neubauten u.ä.) sind dem BSV voranzukünden. Das BSV ist bereits in der Phase der ersten Vorabklärungen einzubeziehen.

- 410 Vermächtnisse, Schenkungen oder Erbschaften zugunsten der IV-Stelle sind in die Buchhaltung der IV-Stelle aufzunehmen und transparent auszuweisen, vgl. WGB 743.1 und 517. Für die Verwendung der Vermögen bzw. deren Erträge ist ein Fonds einzurichten, dessen Reglement dem BSV zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

## **5. Beschaffungswesen**

- 501 Bei Anschaffungen (Mobilien, Maschinen, Informatik usw.), bei Investitionen für Umbau- und Renovationsvorhaben und für Dienstleistungen Dritter sind die Regelungen des öffentlichen kantonalen Beschaffungswesens (Submissionsverfahren) einzuhalten.

## **6. Internes Kontrollsystem**

- 601 Die IV-Stellen inkl. RAD führen im Rechnungswesen grundsätzlich ein Internes Kontrollsystem (IKS), vgl. dazu Rz 904.

- 602 Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation im Kontext des IKS sind in Abhängigkeit zu den Risiken dokumentiert. Das IKS wird in geeigneter Form durch die Geschäftsleitung überwacht.
- 603 Die Verwaltungskosten sind durch die IV-Stellen-Leitung mit  
1/15 Prozessen und Instrumenten zu steuern und zu überwachen (Controlling).
- 604 Es ist ein Finanzkompetenzreglement oder zumindest ein Un-  
1/15 terschriftenreglement zu führen.

## 7. Erläuterungen zur Verwaltungsrechnung

### Personalaufwand

- 701 *Gehälter (Konto 5010):*  
Abwesenheiten von Mitarbeitenden aus gesundheitlichen Gründen, bei Dienstleistungen oder bei Mutterschaft mit Lohnfortzahlung können im Umfang von vereinnahmten Versicherungsleistungen durch das Anstellen von Aushilfspersonal (oder höheren Pensen, Neueinstellungen) ersetzt werden (Kompensation).  
Ein Personalressourcenausgleich (in Vollzeitäquivalenten und Betrag CHF) zwischen den IV-Stellen ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist das BSV umgehend durch die abtretende IV-Stelle über solche Ausgleichsvereinbarungen schriftlich zu informieren.
- 702 *Spesenentschädigungen (Konto 5060):*  
Bei den Spesen beträgt der Höchstbetrag pro besetzte Vollzeitstelle und Jahr im Durchschnitt CHF 1500.–.
- 703 *Aus- und Weiterbildung (Konto 5070):*  
1/15 Für Aus- und Weiterbildungskosten beträgt der Höchstbetrag pro besetzte Vollzeitstelle und Jahr im Durchschnitt CHF 1000.–.  
Für Ausbildungen wie z.B. «Berufs- und Laufbahnberatung auf Masterstufe», SVS-Abschluss, SIM-Gutachter-Ausbildung (ÄrztInnen) usw. sind Ausbildungsvereinbarungen abzuschliessen und zwar entweder aufgrund übergeordneter (z.B. kantonaler) Richtlinien oder sofern keine solchen bestehen aufgrund eigener Richtlinien.

- 704 *Ausbildungsentschädigungen (Konto 5072):*  
Für die dem IV-Ausbildungszentrum in Vevey zur Verfügung gestellten Kursleiterinnen und Kursleiter erhalten die IV-Stellen Ausbildungsentschädigungen. Pro ganzen Kurstag CHF 2000.– (CHF 1000.– bei nicht ganztägigem Kurs), anteilmässig nach Anzahl Lehrkräften für den gleichen Kurs. Beispiel: Wenn ein Kurs von zwei Lehrkräften von zwei unterschiedlichen IV-Stellen gegeben wird, erhält jede IV-Stelle CHF 1000.– pro ganzen Kurstag. Zusätzlich zu den CHF 2000.– pro Kurstag wird der IV-Stelle (nicht den Mitarbeitenden) der Betrag von CHF 300.– überwiesen. Das heisst, auch wenn die Lehrkraft den Kurs gemeinsam mit einer Lehrkraft einer anderen IV-Stelle gegeben hat, wird der Betrag von CHF 300.– der IV-Stelle pauschal überwiesen. Die IV-Stellen-Leitenden können die Mitarbeitenden der IV-Stelle entschädigen, die den Kurs gemäss Regeln der IV-Stelle, der SVA oder des Kantons gegeben haben. Die Verbuchungen bei den IV-Stellen und beim Ausbildungszentrum erfolgen im Konto 5072. Ein allfälliger positiver Saldo ist Ende Jahr zu übertragen (transitorische Buchung). Die transitorischen Buchungen sind im Anhang zur Verwaltungsrechnung aufzuführen.
- 705 *Übriger Personalaufwand (Konto 5090):*  
Bei den Kosten für den übrigen Personalaufwand beträgt der Höchstbetrag pro besetzte Vollzeitstelle und Jahr im Durchschnitt CHF 700.–, zuzüglich Kosten für Inserate, Stellenausschreibungen und allfällige externe Partner.

### **Sachaufwand**

- 706 *Informatik (Konti 5151–5159):*  
1/15 Der Höchstbetrag für sämtliche EDV-Kosten beträgt pro besetzte Vollzeitstelle und Jahr CHF 15 000.–. Der jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbetrag darf im Durchschnitt über eine Zeitdauer von in der Regel vier Jahren nicht überschritten werden.  
Das IT-Personal der IV-Stellen kann über die IT-Pauschale finanziert werden.  
Die IT-Kosten sind in den Konti 5151 bis 5159 zu verbuchen:

**IT-Kosten direkt für IV-Stelle, ohne Pool, ohne AK/SVA**  
5151 (Informatik-Hardware)  
5152 (Informatik-Software «Lizenzen u.ä.»)

5153 (Informatik-Miete/Leasing)

5154 (Informatik-Technische Einrichtungen)

5155 (Informatik-Betriebs- und Wartungskosten inkl. Personalaufwand für IT-Service-Personal)

5156 (Informatik-Software-Entwicklungskosten «Projektkosten, Dienstleistungen Dritter in IT-Projekten, Entwicklungskosten»)

#### **IT-Kosten von der AK/SVA**

5157 (Informatik-Interne Verrechnung IT-Kosten «Informatikkosten an Ausgleichskasse/SVA»)

#### **IT-Kosten Pool**

5158 (Betriebskosten für Informatik-Servicestellen (Pool-Kosten GILAI, OSIV, IGS)

5159 (Entwicklungskosten für Informatik-Servicestellen)

#### **Dokumentation zu den IT-Kosten**

IT-Kosten können nur dann abgerechnet werden, wenn dem BSV die für das abzurechnende Jahr gültigen Verträge und Vereinbarungen zwischen der IV-Stelle und dem IT-Pool vorliegen. Die IV-Stelle hat dem BSV zudem Rechenschaft über die Geschäftsberichte (Bilanz, Erfolgsrechnung mit Anhang sowie Bericht / Testat der Revisionsstelle) des IT-Pools zu geben, an dem sie beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist. Die Verträge, Vereinbarungen und Geschäftsberichte sind zusammen mit der Verwaltungsrechnung spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

Für IT-Leistungen, welche ausserhalb eines IT-Pools direkt oder via Untervertrag über einen IT-Pool bezogen werden, sind auch diese Verträge, Vereinbarungen und Geschäftsberichte der jeweiligen Vertragspartner dem BSV zur Kenntnis zu bringen, sofern Trägerschaft der 1. Säule an diesen Vertragspartnern beteiligt oder dabei Mitglied sind.

Die IV-Stelle hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Unterlagen dem BSV eingereicht werden können. Die IV-Stellen können sich anderweitig organisieren, um die Unterlagen und Angaben dem BSV gesammelt (z.B. pro Pool) zukommen zu lassen. Die Kommunikation eines allfälligen gesammelten Vorgehens wird bei Vorliegen einer solchen Lösung mit der IVSK koordiniert.

- 707 Erträge aus Verkauf von Gütern (Mobilier, Geräte, Fahrzeuge, PC usw.), sind den entsprechenden Ertragskonti der IV-Verwaltungsrechnung gutzuschreiben.

- 708 *Übriger Sachaufwand (Konto 5190):*  
Beim übrigen Sachaufwand beträgt der Höchstbetrag für die Öffentlichkeitsarbeit pro besetzte Vollzeitstelle und Jahr im Durchschnitt CHF 100.–.
- 709 Wird eine Cafeteria betrieben (sowohl durch internes wie externes Personal), muss diese grundsätzlich selbsttragend sein (exkl. allfälliger Mietkosten), vorbehältlich Bestimmungen durch das Personalreglement. Für die Ein- und Ausgaben einer allfällig mit eigenem Personal einer IV-Stelle betriebenen Cafeteria kann ein separates Post- oder Bankkonto geführt werden; die Konti sind bei der entsprechenden AK zu deklarieren. Die Einnahmen (Konto 6690) und Ausgaben (z.B. Konto 5190) sind in der Verwaltungsrechnung oder im Anhang zur Verwaltungsrechnung detailliert auszuweisen. Für die Cafeteria ist eine separate Abrechnung zu erstellen, welche durch die Revisionsstelle geprüft wird. Das Ergebnis wird im Revisionsbericht festgehalten.

### **Raum- und Liegenschaftskosten**

- 710 *Besonderer Liegenschaftsunterhalt (Konto 5240) und übrige Liegenschaftskosten (Konto 5290):*  
Investitionen für Unterhalt, Umbau- und Renovationsvorhaben über CHF 150 000.– sind dem BSV zur Genehmigung vorzulegen.
- 711 *Fremdmiete (Konto 5210):*  
Mietvertragsabschlüsse sowie Mietvertragsänderungen mit wesentlichen Kostenfolgen sind stets vor Abschluss frühzeitig dem BSV zur Genehmigung vorzulegen.

### **Dienstleistungen Dritter**

- 712 *Allgemeine Dienstleistungen Dritter (Konto 5380):*  
Sämtliche, mit Ausnahme der unten aufgeführten Kosten, gehen zu Lasten des Stellenplans und unterliegen auch dem Stellenplafond.

#### *Ausnahmen Anrechnung Stellenplan:*

Dienstleistungen von Lehrlingen, Praktikanten, Reinigungspersonal und Hauswarten gehen nicht zulasten des Stellenplans (Aufzählung abschliessend). Vgl. auch Rz 706.

## Verwaltungserträge

- 713 *Rückerstattung Versicherungsleistungen (Konto 6730):*  
Die Rückerstattungsleistungen der Versicherer (Krankheit, Unfall, Militär, Mutterschaft usw.) sind geltend zu machen und zu verbuchen.

## 8. Berichterstattung an das BSV

- 801 **Jeweils bis spätestens 20.2. des Folgejahres:**

1/15 **jährlich**

- Verwaltungsrechnung (Papierform und elektronisch), Formular unter <http://www.extranet.ahv-iv.ch/dokumente/00517/index.html?lang=de>
- Anhang zur Verwaltungsrechnung
- Kommentare und Erläuterungen der IV-Stelle zur Verwaltungsrechnung
- Tabelle (Verteilschlüssel) über die Kostenaufteilung zwischen IV-Stelle und AK bzw. SVA
- Verträge und Vereinbarungen zwischen IV-Stellen und IT-Pools (allenfalls koordiniert an das BSV abgegeben, vgl. Rz 706).

- 802 **Beilagen (nur bei Änderungen mit der Verwaltungsrechnung 2015 einzureichen):**

- Einführungsgesetz des Kantons zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Verordnung des Kantons zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- Organigramm
- Geschäftsreglement
- Reglement über Finanzkompetenzen oder Unterschriftenreglement
- aktuelle Miet- und Untermietverträge

**Bevorstehende Änderungen** sind dem BSV umgehend und vor deren Umsetzung bekannt zu geben.

- 803 **Jeweils bis spätestens 30.6. des Folgejahres:**

- 1/15
- Revisionsbericht (inkl. Auszug der Jahresrechnung)
  - Beilagen zum Testat

- Geschäftsberichte (Bilanz, Erfolgsrechnung und Bericht der Revisionsstelle) der IV-Pools (allenfalls koordiniert an das BSV abgegeben, vgl. Rz 706)

## 9. Prüfung

- 901 Die Jahresrechnung der IV-Stelle wird von der Revisionsstelle der Ausgleichskasse geprüft (Art. 59b IVG). Die Revisionsorgane entscheiden aufgrund ihrer Kenntnisse zur jeweiligen IV-Stelle, zu den berufsüblichen Standards und zu allfälligen zusätzlichen Abklärungen eigenverantwortlich darüber, welche Prüfungshandlungen sie zur Beurteilung der ordnungsgemässen Rechnungsführung benötigen.
- 902 Die materielle Rechtsanwendung wird durch das BSV geprüft.
- 903 Erhält die Revisionsstelle Kenntnis von erheblichen Unstimmigkeiten oder ergeben sich solche Feststellungen während der Revision, so ist das BSV unverzüglich zu benachrichtigen.
- 904 Die Revisionsstelle verfasst ein Testat. Prüfungsumfang, wichtige Feststellungen und Empfehlungen sind in einer Beilage zum Testat zu dokumentieren. Die Existenz eines IKS ist für IV-Stellen zu prüfen, die 80 und mehr Vollzeitstellen haben.
- 905 Die Revisionsstelle testiert die von der IV-Stellen-Leitung unterzeichnete Bilanz und Verwaltungsrechnung sowie den Anhang zur Verwaltungsrechnung.
- 906 Mit Eintreffen des Berichtes bei der IV-Stelle beginnt eine Frist von 30 Tagen für eine fakultative Stellungnahme der IV-Stelle an das BSV zu laufen. Auf eine Stellungnahme kann z.B. verzichtet werden, wenn der Bericht bereits Kommentare und Aussagen über die getroffenen Massnahmen enthält.

## 10. Inkrafttreten

- 1001 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.  
1/15

## **11. Beilagen**

Anhang zur Verwaltungsrechnung

Formular A: Kompensationsgruppen; Pauschalen

Formular B: Beilage zum Testat

Formular C: Zeitlicher Ablauf (Budget, Verwaltungsrechnung,  
Revisionsbericht, Testat und Beilagen)

**Anhang zur Verwaltungsrechnung (Rz 403 KSVRIV)**

1/15

<b>1</b>	<b>Grundlagen und Organisation</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsform und Zweck</b>
	Die IV-Stelle des Kantons... ist Vollzugsstelle der eidgenössischen Invalidenversicherung für den Kanton.... Sie ist eine öffentlich rechtliche Anstalt mit/ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in... und Aussenstellen in .... Organigramm beilegen
<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlagen, Reglemente</b>
	Einführungsgesetz des Kantons zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Verordnung des Kantons zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung Geschäftsreglement vom...
<b>4</b>	<b>Organe / Organisatorisches</b>
	Aufsichtsbehörden: Bundesamt für Sozialversicherungen Aufsichtsorgan...
	Geschäftsleitung...
	Revisionsstelle... Kontaktperson, Telefonnummer, Mail
<b>5</b>	<b>Spezielle Erläuterungen</b> <b>Die Ziffern 5.1–5.13 sind vollständig im Anhang darzulegen und wenn nötig zu kommentieren.</b>
<b>5.1</b>	Auflistung von wesentlichen zukünftigen Aufwendungen (z.B. Ausfinanzierung Pensionskasse)
<b>5.2</b>	Die Kostenaufteilung (Abgrenzung) nach Kostenart zwischen der IV-Stelle und der AK ist korrekt, Rz 405 KSVRIV.
<b>5.3</b>	Auflistung sämtlicher transitorischer Verbuchungen mit Betrag und Kommentar (Monatsausweis Dezember), Rz 408 KSVRIV
<b>5.4</b>	Allfällige Ausbildungsentschädigungen wurden Ende Jahr korrekt verbucht, Rz 704 KSVRIV.
<b>5.5</b>	Es wurden keine Rückstellungen gebildet.
<b>5.6</b>	Anschaffungen (Sachaufwand, Dienstleistungen: Die „Regelungen des öffentlichen kantonalen Beschaffungswesens (Submissionsverfahren inkl. freihändige Vergabe) sind ordnungsgemäss abgewickelt. Die rechtliche Ausgangslage, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit sind abgeklärt. Sämtliche Abklärungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen sind nachvollziehbar dokumentiert, Rz 501 KSVRIV.
<b>5.7</b>	Liste der Anschaffungen über CHF 50 000.– für Mobiliar / Maschinen – Anschaffungen (Kto. 5120) und Dienstfahrzeuge (Kto. 5160)
<b>5.8</b>	Die der IV-Stelle belastete Miete entspricht der vertraglichen Vereinbarung, Rz 711 KSVRIV.
<b>5.9</b>	Raum- und Liegenschaftskosten: Investitionen für Unterhalt, Umbau- und Renovationsvorhaben über CHF 150 000.– sind nur mit Genehmigung des BSV verbucht worden, Rz 710 KSVRIV.
<b>5.10</b>	Auflistung von Vermächtnissen, Schenkungen und Erbschaften sowie Zusammenstellung über Verwendung (für was, wie viel, an wen..). Die Beträge sind nachvollziehbar ausgewiesen und in der Buchhaltung der IV-Stelle korrekt erfasst, Rz 410 KSVRIV, WBG 743.1 und 517.
<b>5.11</b>	Ein hinreichendes IKS (mind. 4-Augenprinzip, Finanzkompetenzreglement oder Unterschriftenregelung), existiert und ist dokumentiert, Rz 601, 602, 604, 904 KSVRIV.

<b>5.12</b>	Ein entsprechendes Controlling (Prozesse und Instrumente) zur Steuerung der Verwaltungskosten ist vorhanden, Rz 603 KSVRIV.
<b>5.13</b>	Die der ZAS gemeldeten Daten (Totale der einzelnen Konti) stimmen mit der Buchhaltung der IV-Stelle resp. AK überein, Rz 407.

## **Präzisierungen, der durch die Revisionsstelle vorzunehmenden Prüfpunkte <sup>1)</sup> (gemäss Anhang zur Verwaltungsrechnung):**

Die Revisionsstellen prüfen mit Ausnahme von Ziff. 5.1 des Anhanges zur Verwaltungsrechnung u.a., ob

- Angaben richtig sind (Ziff. 1–4);
- die Kostenaufteilung nach Kostenart zwischen der IV-Stelle und der AK korrekt erfolgt ist (Verteilschlüssel, Abgrenzung usw.) (Ziff. 5.2);
- die Angaben gemäss Auflistung mit der Buchhaltung übereinstimmen (Ziff. 5.3);
- die Angaben richtig sind und mit der Buchhaltung übereinstimmen (Ziff. 5.4);
- keine Rückstellungen gebildet wurden (Ziff. 5.5);
- die rechtliche Ausgangslage, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit sowie korrekte Abwicklung gemäss kantonaler Submissionsordnung bei relevanten Geschäften (Beschaffungen, Dienstleistungen über den Schwellenwerten) abgeklärt und dokumentiert wurden (Ziff. 5.6);
- die Angaben gemäss Liste mit der Buchhaltung übereinstimmen (Ziff. 5.7);
- die der IV-Stelle belastete Miete der vertraglichen Vereinbarung entspricht (Ziff. 5.8);
- Investitionen für Unterhalt, Umbau- und Renovationsvorhaben über CHF 150 000.– nur mit Genehmigung des BSV verbucht wurden (Ziff. 5.9);
- Vermächtnisse, Schenkungen und Erbschaften gemäss WBG und KSVRIV korrekt erfasst sowie die Beträge transparent in der Buchhaltung ausgewiesen wurden (Ziff. 5.10);
- ein hinreichendes IKS (mind. 4-Augenprinzip, Finanzkompetenzreglement oder Unterschriftenregelung) existiert und dokumentiert ist, sofern 80 und mehr Vollzeitstellen (Ziff. 5.11);
- die Prozesse und Instrumente dokumentiert sind (Ziff. 5.12);
- die der ZAS gemeldeten Daten mit der Buchhaltung der IV-Stelle resp. AK übereinstimmen (Ziff. 5.13).

Nicht eingehaltene Vorgaben bzw. nicht in den Jahresrechnungen (Verwaltungsrechnung und Anhang sowie falls vorhanden Bilanz) ausgewiesene Punkte sind als Feststellungen der Revisionsstellen in ihren Berichten offenzulegen (wesentlich nicht eingehaltene Vorgaben im Testat offenlegen, unwesentliche Feststellungen in der Beilage zum Bericht offenlegen).

1) nicht abschliessend

## Formular A: Kompensationsgruppen / Pauschalen

1/15

Rechnungskreis 380=IVST + RAD	Kostenart	bewilligtes Budget (inkl. NK)	Verwaltungs- rechnung	Differenz
	<b>5 Verwaltungsaufwand</b>			
	<b>50 Personalaufwand</b>			
5000	Entschädigung an Aufsichts- behörden			
5010	Gehälter des Personals (ge- mäss Liste)			
5030	Sozialleistungen			
5040	Lohnnebenleistungen			
5050	Rentenleistungen			
5060	Spesenentschädigungen <b>(1 500.-/VZÄ/pro Jahr)</b>			
5070	Aus- und Weiterbildung <b>(1 000.-/VZÄ/pro Jahr)</b>			
5090	Übriger Personalaufwand <b>(700.-/VZÄ/pro Jahr, zuzüg- lich gem. Rz 705 KSVRIV)</b>			
5320	Dienstleistungen der Aus- gleichskasse			
5380	Allgemeine Dienstleistungen Dritter			
6730	Rückerstattung Versiche- rungsleistungen			
	<b>TOTAL</b>			
	<b>51 Sachaufwand</b>			
5101	Büromaterial			
5102	Drucksachen			
5110	Betriebs- und Verbrauchsmat- erial			
5120	Möbiliar / Maschinen - An- schaffungen			
5130	Möbiliar / Maschinen - Unter- halt und Reparaturen			
5140	Möbiliar / Maschinen - Miete/Benützungskosten			
5160	Dienstfahrzeuge			
5171	Porti, Telefongebühren			
5175	Publikationen gemäss Art. 68 IVV			
5180	Sach-/Haftpflichtversicherun- gen			
5190	übriger Sachaufwand <b>(100.-/VZÄ/pro Jahr)</b>			
5330	Kosten durch externe Revisi- onsstellen			
5360	Allgemeine Organisations- und Beratungskosten			
5370	Mitgliederbeitrag an IV-Stel- len-Konferenz (IVSK)			
	<b>TOTAL</b>			

---

	<b>52 Raum- /Liegenchaftskosten</b>			
5200	Eigenmiete (betr. IV-Stellen BE, BS und LU)			
5210	Fremdmiete			
5220	Wasser, Energie, Heizung			
5230	Reinigung, allgemeiner Unterhalt			
5240	Besonderer Liegenchaftsunterhalt (nur IV-Stellen BE, BS und LU)			
5290	Übrige Liegenchaftskosten			
	<b>TOTAL</b>			

## Formular B: Beilagen zum Testat (Beispiel)

1/15

IV-Stelle XY		
Beilagen zum Testat	wichtige Prüfungsfeststellungen	Empfehlungen
<b>Prüfungsumfang *</b>		
Bilanz (vollständige Prüfung)	keine Feststellungen ausser unten	keine Empfehlungen ausser unten
Bestandesprüfungen Kasse	Die IV-Stelle führt drei Kassen, die in einem Konto in der Buchhaltung geführt werden	Wir empfehlen für jede Kasse ein eigenes Buchhaltungskonto zu führen
IKS-Prozess Auszahlungen (Aufnahme des Prozesses und Wurzelstichprobe)	Dokumentation kann noch verbessert werden	Wir haben unsere Vorschläge mit dem Kunden besprochen
Kontoabgleich mit der ZAS, Rz 407 KSVRIV		
Auszahlungen Mai 2013 (50 Positionen)	keine Feststellungen	keine Empfehlungen
Übrige Positionen der Verwaltungsrechnung	...	...

\* Feststellungen/Abweichungen gemäss Prüfungsstandards (PS), Spezialgesetz und behördliche Vorgaben

**Formular C: Zeitlicher Ablauf**

1/15

	Wann	Berichtsjahr -1			Berichtsjahr +1				
		Anfang Juli	Ende Sept.	Ende Dez.	Mitte Jan.	Mitte Feb.	Ende Juni	Ende Juli	Ende August
		Wer	<b>BSV</b>	Versand Budgetformulare		Genehmigung Budgets	Versand Verwaltungsrechnungsformulare		
	<b>IV-Stelle</b>		Einreichung Budget		Einreichung Verwaltungsrechnung Anhang zur Verwaltungsrechnung			allf. Stellungnahme der IV-Stelle	
	<b>Revisionsstelle</b>						Einreichung Revisionsbericht (inkl. Jahresrechnung (Bilanz, Verwaltungsrechnung und Anhang)) Beilagen zum Testat		